

Kreis Borken – Stellungnahme zum Entwurf des LEP NRW (Entwurf Juni 2013)

1. Vorbemerkung

Der neue Landesentwicklungsplan ersetzt den bisherigen LEP '95, den LEP IV „Schutz vor Fluglärm“ und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro). Er integriert außerdem die Ziele, Grundsätze und Erläuterungen des separat erarbeiteten sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“.

Der Kreis Borken begrüßt, dass damit auf Landesebene alle raumordnerischen Ziele gebündelt werden und es somit zu einer Vereinfachung des Systems der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen kommt.

Der Kreis Borken geht davon aus, dass die gemeinsam mit allen Beteiligten gefundenen Ergebnisse im Zuge der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland aufgrund des nunmehr zur Abstimmung gestellten LEP NRW nicht in Frage gestellt werden, sondern weiterhin Bestand haben und keiner Änderung bzw. Ergänzung bedürfen.

2. Zu „1.1 Rahmenbedingungen“

Der Aussage, dass aufgrund des demographischen Wandels die Nachfrage bei der Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen für Wohnen zurückgehen wird, kann schon daher nicht gefolgt werden, da eine regional unterschiedliche Entwicklung zu beobachten ist. Dazu wird auf den Zuzug von Bürgern aus den neuen EU-Ländern als auch auf die weitere Entwicklung bei der Wohnraumversorgung von aufgenommenen Bürgerkriegsflüchtlingen und zugewiesenen Asylbewerbern hingewiesen. Diese Effekte überlagern sich teilweise.

Die formulierten Rahmenbedingungen beziehen sich im Wesentlichen allgemein auf das Land NRW. Da die strukturellen Bedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Teilregionen des Landes durchaus unterschiedlich sind, ist aus Sicht des Kreises Borken die Formulierung der Rahmenbedingung „Globalisierung der Wirtschaft“ an der tatsächlichen Situation in NRW zu orientieren.

Den Ausführungen, dass der wirtschaftliche Strukturwandel und die Internationalisierung der Märkte zu einer Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Städten und Regionen geführt haben, kann nicht gefolgt werden.

Den „Wettbewerb um die besten Standortbedingungen“ haben die Regionen im Land mit den Herausforderungen des Strukturwandels unterschiedlich erfolgreich bewältigt und werden dies auch zukünftig unterschiedlich erfolgreich fortführen. Dieses wird gesamtwirtschaftlich ausdrücklich begrüßt.

Dem pauschalen Hinweis auf eine wachsende Standortunabhängigkeit der Unternehmen, die den vorbeschriebenen Prozess noch verschärft, kann ich in dieser Form nicht folgen. Gerade im ländlichen Raum ist der überwiegende Teil der ortsansässigen Unternehmen in keiner Weise standortunabhängig, aus unterschiedlichen Gründen sind gerade auch die erfolgreichsten Unternehmen fest mit dem jeweiligen Standort verbunden.

Der Beschreibung der Wirtschaftskraft des Landes und des Grades der Internationalisierung stimme ich zu. Ich bitte allerdings zu bedenken, dass nach dem Zensus 2011 in NRW nahezu

18 Mio. Menschen leben, es sei denn, die Aussage im LEP versteht unter Nordrhein-Westfalen lediglich die Rhein-Ruhr-Schiene und blendet die anderen Teile des Landes aus.

3. Zu „1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesentwicklungsplanung“

Grundsätzlich wird das Ziel, die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen, unterstützt. Dabei darf aber die nachhaltige Entwicklung der Städte und Gemeinden nicht beeinträchtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die zur quantitativen Einordnung des Siedlungsflächenverbrauchs in der Landesdatenbank unter dem Begriff „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ zusammengefassten Nutzungen differenziert zu bewerten sind.

So bilden beispielsweise die Nutzungsarten „Grünanlagen“, „Friedhofsflächen“ oder auch „Erholungsflächen“ einen wesentlichen Teil, der in den Gesamtflächenverbrauch eingerechneten Flächeninanspruchnahmen. Die Nutzungsart „Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie“ liegt seit 1995 durchschnittlich bei 3 % und damit deutlich unter der Flächeninanspruchnahme für z.B. „Gebäude- und Freifläche Wohnen“.

Der Städte- und Gemeindebund weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Abzug der Freiflächen schon heute der Versiegelungsgrad in NRW bei ca. 6 ha / Tag liegt.

Die pauschale These in dem Kapitel „Zentrale Orte und Innenstädte stärken“, dass die weitere Siedlungsentwicklung bereits jetzt auf Standorte konzentriert werden muss, an denen auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten bereitgestellt werden kann, kann nicht bestehen bleiben. Gerade für den ländlichen Raum muss auch eine Siedlungsentwicklung an den „kleineren“ Standorten möglich sein, nicht nur um diese nicht veröden zu lassen, sondern auch vor dem Hintergrund dass gerade mittelständische Unternehmen die lokal verankert sind, nur dann bestehen und sich entwickeln können, wenn dies am vorhandenen Standort geschehen kann.

Um die Leitvorstellung „Wachstum und Innovation fördern“ tatsächlich zu stärken, ist zu berücksichtigen, dass insbesondere für die mittelständischen Betriebe der ländlichen Teile des Landes, die örtliche Situation ihrer Standortgemeinde und des unmittelbar angrenzenden Umfeldes maßgeblich ist.

Die Leitvorstellung „Regionale Kooperationen verstärken - Metropolfunktionen ausbauen“ orientiert sich an den für die Standortentscheidung der Unternehmen wesentlichen Faktoren. Maßgeblich geht es um Standorte, die durch die bisherigen Investitionen, die räumliche Lage zu den Märkten und die Wohnstandorte der Mitarbeiter vorgeprägt sind, so dass auch dort Entwicklungsmöglichkeiten bestehen müssen.

4. Zu „4-3 Ziel Klimaschutzplan“

Es ist aus hiesiger Bewertung nicht zulässig, die Festlegungen des Klimaschutzplanes, die gem. § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt werden können, durch die Raumordnung zu diesem Zeitpunkt zu sichern.

Der Klimaschutzplan befindet sich aktuell in der Erarbeitung. Es ist daher nicht zu erkennen, welche Inhalte des Plans für verbindlich erklärt werden sollen. Hier werden in unzulässiger Weise der Raumordnung sowie der nachgeordneten Bauleit- und Landschaftsplanung Ziele und Grundsätze vorgegeben, die nicht Inhalt des LEP NRW sind, sondern auf einer später zu erwartenden Verordnung auf Grundlage des Klimaschutzgesetzes basieren. Damit wäre die Planungshoheit der Kommunen in Verbindung mit dem Abwägungsgebot in konkreten

Planungen mit anderen Belangen unterlaufen. Der Klimaschutz stellt jeweils nur einen abwägungsrelevanten Tatbestand neben anderen dar. Ihn auf diese Weise quasi „auf die Überholspur“ zu stellen, ist nicht zulässig.

5. Zu „5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit“

Als unmittelbarer Grenzanrainer unterstützt der Kreis Borken die Aussagen dieses Abschnittes. Allerdings entfaltet das Wirken der im Text erwähnten Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission (DNRK) mit ihren beiden Unterkommissionen Nord und Süd keine unmittelbare Wirkung auf Planungen des Kreises Borken. Von größerer Bedeutung für die Kommunikation und Abstimmung von Planungsabsichten sind die Strukturen der EUREGIO. Diese befinden sich derzeit im Umbruch und sind durch die niederländischen Bestrebungen zur Errichtung des Flughafens Twente einer Belastungsprobe ausgesetzt. Ein positives Beispiel sind aktuell die Überlegungen zur grenzüberschreitenden Erweiterung des Gewerbegebietes Vreden-Gaxel (D) in Richtung Winterswijk (NL).

6. Zu „6. Siedlungsraum“

Der sparsame Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Fläche ist eine bedeutsame Zukunftsaufgabe, die jedoch nicht auf Landesebene in feste Zahlen gepresst und vorgeschrieben werden darf, sondern verantwortlich von den Regionen wahrgenommen werden muss und auch wahrgenommen wird.

Der Kreis Borken hat – in Wahrnehmung dieser Verantwortung – als erster Kreis in Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner Initiative „Region in der Balance“ gemeinsam mit fünf Kommunen realistische Instrumentarien entwickelt, um unnötigen Flächenverbrauch durch Siedlungsentwicklung zu vermeiden. Dabei ist durch fachliche Begleitung der LAG 21 NRW deutlich geworden, dass es einheitliche Rezepte verbunden mit starren Zielen nicht gibt. Unter Beachtung der zukünftigen demografischen Entwicklung setzen die Kommunen bereits heute auf eine verstärkte Innenentwicklung der Wohnbauflächen.

Eine Rücknahme von Siedlungsflächenreserven wird kritisch und als deutliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bewertet. Soweit die Rücknahme von Siedlungsflächen Darstellungen im Flächennutzungsplan betrifft, verletzt sie die verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde) regelt.

Es ist für das ländlich geprägte Münsterland mit z.T. kleinen untergeordneten Ortsteilen (Schwellenwert unter 2000 Einwohnern) sehr wichtig, dass auch eine Eigenentwicklung möglich bleibt, um diese nicht jeder Entwicklungsperspektive zu berauben. Daher sollte der Grundsatz zur Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile so flexibel formuliert werden, dass auch im Einzelfall eine den örtlichen Gegebenheiten angemessene Eigenentwicklung erfolgen kann.

Die Entwicklung und die Ausweisung von zusätzlichen gewerblichen Flächen sind hingegen im Kreis Borken auch unter Beachtung sparsamer Flächenausweisungen erforderlich. Hier muss die Region über flexible Instrumentarien verfügen, die sich an den notwendigen Bedarf der Kommunen orientieren. Eine Innenentwicklung über Brachflächen scheidet bei der Bereitstellung von Gewerbeflächen schon aus Gründen des Immissionsschutzes aus. Dies trifft insbesondere auf kleinstädtische Strukturen zu.

Der Bedarf von Gewerbeflächen ist begründet durch die wirtschaftliche Dynamik im Kreis Borken. Der Landkreistag weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass fast 70 % der Industriebeschäftigten mittlerweile im ländlichen Raum tätig sind. Damit liegen die Kreise in Bezug auf die industrielle Wertschöpfung mittlerweile vor den Großstädten.

Entwicklungen, die gerade im gewerblichen Zusammenhang stehen, müssen langfristig gesehen werden und über eine ausreichende Flexibilität verfügen. Daraus ergibt sich auch, dass die Rücknahme von Reserveflächen flexibel gehandhabt werden muss bzw. die Entwicklung von Siedlungsraum auch für die Abrundung vorhandener Gewerbenutzungen möglich sein muss. Die Sicherung des mittelständischen Gewerbebesatzes setzt auch in den Ortsteilen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere mit Blick auf das wohnortbezogene Handwerk und Gewerbe voraus.

Als weiterer Punkt wird es als notwendig angesehen, eine stärkere Differenzierung zwischen Wohnen und Gewerbe bei den Aussagen zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zu erzielen. Gewerbebetriebe, die z.B. in ASB zulässig sind, sind nicht unbedingt wohnverträglich, da die Voraussetzungen für die Ausweisung bei Wohnnutzung und Gewerbenutzung nicht identisch sind.

Zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs wird eine landesweit einheitliche Methode verwandt. Hier ist es erforderlich, die bereits beschriebenen regional und örtlich unterschiedlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Wichtig erscheint es, die Berechnung auf die tatsächlich verfügbaren Nettoflächen zu beziehen.

Der Kreis Borken begrüßt die klärende Regelung, dass ausnahmsweise im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe ermöglicht wird, wenn andere spezifische freiraumschützende Festlegungen wie z. B. Überschwemmungsbereiche oder Bereiche zum Schutz der Natur nicht entgegenstehen.

In vielen Fällen ist die planerische Entwicklung von Siedlungsbereichen in den dargestellten Bereichen aufgrund fehlender Verfügbarkeit in den Kommunen schwierig. Es wird angeregt, den Kommunen Instrumente wie z.B. ein Bauland- oder Flächenmanagement zur größeren Flexibilisierung der Entwicklung von Flächen z.B. Flächentausch zur Entwicklung von Siedlungsbereichen auf alternativen Flächen unter Berücksichtigung des Gesamtrahmens des kommunalen Flächenkontingentes zu ermöglichen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die kommunale Planungshoheit durch die im LEP-Entwurf formulierten Ziele und Grundsätze stärker als bisher eingeschränkt wird. Die für die städtebauliche Entwicklung einer Kommune letztendliche Planungshoheit ist unbedingt zu wahren.

7. Zu „6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sollen verpflichtend auf der Basis regionaler Konzepte entwickelt werden.

Derartige Konzepte wären auf freiwilliger Basis zu begrüßen. Als zwingende Voraussetzung könnte dies allerdings notwendige und gewollte gewerbliche Entwicklungen verhindern. Der Umgebungsschutz für GIB ist zu begrüßen. In ähnlicher Weise wäre dies auch für Gewerbeflächen in ASB-Bereichen anzustreben, um Konflikte mit Wohnnutzungen zu vermeiden. Neue GIB müssen auch weiterhin als Solitär-Standorte möglich bleiben, also nicht

nur im Anschluss an vorhandene Siedlungsräume. Hier muss der jeweilige Einzelfall betrachtet werden.

Entsprechend des Zieles 6.3-3 sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (also auch Windenergieanlagen, Biogasanlagen und gewerbliche Tierhaltungsanlagen) unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Folgende drei Beispiele zeigen, dass dieses Ziel bei Bauleitplanverfahren für stark emittierende Anlagentypen im Widerspruch zu anderen Zielen des LEP steht, Nutzungskonflikte verursacht und städtebauliche Interessen an einer Siedlungsentwicklung konterkariert:

- Gewerbliche Tierhaltungsanlagen

Gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind bisher wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkung auf die Umgebung im Außenbereich zugelassen worden.

Da Stallanlagen ab einer bestimmten Größenordnung seit der BauGB-Novelle 2013 nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind, setzt die Realisierung dieser Vorhaben zukünftig eine Bauleitplanung voraus.

Bauleitplanung zur Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen würde Nutzungskonflikte verursachen (z. B. Gerüche, Bioaerosole, Lärm), die voraussichtlich in vielen Fällen nicht ausgeräumt werden können.

Aus diesem Grund vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, dass Tierhaltungsanlagen Vorhaben sein können, die wegen ihrer nachhaltigen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (BVerwG, 27.06.1983 – 4 B 201.82).

Das BVerwG hat festgestellt, dass eine gewerbliche Tierhaltungsanlage auch bei Einhaltung der nach dem Stand der Technik möglichen Begrenzung ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung kaum in Einklang mit städtebaulichen Grundsätzen in zusammenhängend bebauten Ortslagen oder in einem der nach der BauNVO planbaren allgemeinen Baugebiete unterzubringen ist, sie kann insbesondere nicht mit anderen gewerblichen oder industriellen Vorhaben verglichen werden, die der Gesetzgeber gerade nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des beplanten oder unbeplanten Innenbereichs verwiesen hat.

- Biogasanlagen

Das Ziel 6.3-3 steht bei der Standortwahl für eine Biogasanlage im Widerspruch zum Ziel 10.1-3 „Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung“. Demnach ist im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten sicherzustellen, dass die Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie mit den sie umgebenden Nutzungen vereinbar sind. Dies kann beispielsweise auch durch ausreichende Abstände zu sensiblen Nutzungen erreicht werden.

Die Erfahrungen bei der Bauleitplanung für die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Biogasanlagen haben gezeigt, dass Biogasanlagen dieser Größenordnung in der Nähe zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für Gewerbe und Industrie aus der Sicht der Gemeinden unerwünscht sind, da dort einerseits große

Widerstände in der Bevölkerung zu erwarten sind und andererseits die zukünftige Entwicklung des Siedlungsbereiches erheblich eingeschränkt wird (z. B. aufgegebenen Planung der WLV-Biogasanlage am Ortsrand von Südlohn).

- Windenergieanlagen

Auch bei diesem Anlagentyp besteht ein Widerspruch zwischen den Zielen 6.3-3 und 10.1-3.

Bauleitplanung für Windenergieanlagen ist zwangsläufig wegen der mit diesem Anlagentyp verbundenen Nutzungskonflikte (z. B. Lärm, Schattenschlag, optisch bedrängende Wirkung) nur im Außenbereich mit ausreichendem Abstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für Gewerbe und Industrie möglich.

Wegen des Gebots der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) würde das mit dem Punkt 6.3-3 verfolgte Ziel zur Folge haben, dass durch Bauleitplanung für stark emittierende Anlagen Nutzungskonflikte hervorgerufen werden und die zukünftige Entwicklung der betroffenen Allgemeinen Siedlungsbereiche und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen stark eingeschränkt würde.

Aus diesem Grund wird angeregt, die beim Ziel 6.3-3 aufgeführten Ausnahmetatbestände für eine Planung im Freiraum um folgenden Punkt zu ergänzen:

„- der Anlagentyp wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“.

8. Zu „8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen“

Die vorgenommene Unterscheidung in drei landesbedeutsame Flughäfen und drei „große“ Regionalflyghäfen wird von mir im Sinne des FMO begrüßt. Die wirtschaftliche Entwicklung des FMO wird in diesem Zusammenhang auch von der für 2016 geplanten Inbetriebnahme des „Vliegveld Twente“ abhängen. Dabei ist derzeit nicht abzusehen, wie sich dies auf die Fluggastzahlen in Münster auswirkt. Ein Mittel zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit des FMO wäre sicherlich der im Text genannte Ausbau der ÖPNV-Anbindung.

9. Zu „8.2-3 Höchstspannungsleitungen“ und „8.2-4 Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen“

Bereits heute steht fest, dass der Kreis Borken durch zwei konkret geplante 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen durchschnitten wird.

Mit den schon jetzt über 230 Windkraftanlagen und über 90 Biogasanlagen gehört der Kreis Borken zu den Kreisen mit den meisten Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien in NRW. Die Ausweisung weiterer Windkonzentrationszonen wird weitere Flächen in Anspruch nehmen.

Mit dem Bau der Leitungstrasse HGÜ Korridor A-Trasse nach dem Netzentwicklungsplan 2012 ist eine weitere Flächenbeanspruchung in dem ohnehin bereits stark genutzten Raum verbunden. Mit der Leitungsentwicklung wird die Flächenknappheit steigen und damit die Wohn- und Siedlungsentwicklung sowie die Landwirtschaft aber auch wichtige Naturräume beeinträchtigt.

Der Kreis Borken hat in seinen Stellungnahmen zum Netzentwicklungsplan 2012 und dessen Fortschreibung auf die Erforderlichkeit einer umfassenden Überprüfung der

Raumverträglichkeit und einer kritischen Überprüfung der gewählten Planungsansätze hingewiesen.

Wenngleich aus gesundheitsfachlicher Sicht die vorgesehenen Abstände von 400 m bzw. 200 m (Wohngebäude im Außenbereich) zwischen einer zu planenden Höchstspannungsleitung und angrenzender Wohnbebauung auskömmlich sein mögen, ist ihr Bezugspunkt aus Sicht der kommunalen Bauleitplanung unzutreffend gewählt. Maßgeblich für die Einhaltung des 400 m Abstands müssen Bauleitpläne und Festlegungen in Regionalplänen sein. Dieses sollte für alle planerisch gesicherten Flächen gelten, auch wenn diese von nicht baulich entwickelt sind.

10. Zu „8. 3 Entsorgung“

Der Kreis Borken begrüßt uneingeschränkt, dass mit der Berücksichtigung regionaler Konzepte in der Raumplanung den Kommunen ein verstärkter Anreiz zur regionalen Zusammenarbeit im Sinne eines regionalen Managements zur Forcierung von Kooperationen gegeben werden soll. Eine zentrale Herausforderung in den Regionen ist die Abfallbeseitigung im Rahmen der Daseinsvorsorge in Berücksichtigung der Leitvorstellungen des Landes NRW. Zur Lösung dieser Herausforderung ist es notwendig, dass öffentliche Akteure untereinander kooperieren und sich strategisch vernetzen.

Ich weise darauf hin, dass eine solche Vernetzung unter dem Gebot der regionalen Nähe und der regionalen Entsorgungsautarkie nicht an den im Abfallwirtschaftsplan geplanten Grenzen von Entsorgungsregionen scheitern darf. So sollten interkommunale Kooperationen in der Abfallwirtschaft, die den Leitvorgaben des Landes entsprechen, auch über die Grenzen von Entsorgungsregionen hinaus möglich sein. Dies sollte insbesondere dann gelten, wenn direkt benachbarte Körperschaften miteinander kooperieren wollen und dies dem Prinzip der Nähe entspricht. Der Kreis fordert daher, in der Landesplanung einheitlich den Vorrang von interkommunalen Kooperationen vor Entsorgungsregionen oder sonstigen Festlegungen.

11. Zu „9.2 Nichtenergetische Rohstoffe“

Gerade die Bedarfsermittlung im Versorgungszeitraum entscheidet über die Größenordnung der Darstellung von Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) auf der Ebene der Regionalplanung.

Der gewählte Methodenansatz des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings erfasst dabei nicht die bestehenden genehmigten aber noch nicht ausgenutzten Reserven des Rohstoffes an vorhandenen Standorten. Auch Aspekte der demographischen Entwicklung finden sich in diesem Methodenansatz nicht wieder.

Wie hoch der tatsächliche Bedarf in der Region und/oder darüber hinaus ist, lässt sich mit absoluter Verlässlichkeit kaum ermitteln. Der Bedarf, den die abbauende Industrie für sich nennt, umfasst die Menge, die sie im regionalen, überregionalen und auch internationalen Markt unterbringen kann.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland hat sich der Kreis Borken zum Thema Darstellung von BSAB Kies/Kiessand umfänglich mit der Ermittlung des Bedarfes für den Versorgungszeitraum von 30 Jahren auseinandergesetzt. Dabei wird deutlich, dass eine Versorgungssicherheit sich aus dem gewählten Methodenansatz nur sehr bedingt darstellen lässt. Aus Sicht des Kreises Borken ist es erforderlich, im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zusätzliche BSAB nur nach einer intensiven Bedarfsermittlung – einschließlich demographischer Entwicklungen – und einvernehmlich mit den Beteiligten Kommunen darzustellen.

12. Zu „9. Rohstoffsicherung“ und „9.3 Energetische Rohstoffe“

Der LEP blendet das aktuell bedeutsame Thema der unkonventionellen Erdgasgewinnung, das sogenannte Fracking aus. Der Kreis Borken fordert zu diesem Themenkomplex, der sich im Geltungszeitraum dieses LEP weiter konkretisieren wird, eindeutige Aussagen bzw. Hilfestellungen vom Land. Dass sich die dabei ergebenden Fragestellungen – auf der einen Seite die Nutzung einer heimischen Energiequelle und auf der anderen Seite die potentielle Gefährdung der Umweltmedien Wasser, Boden und Landschaft – befriedigend und abschließend in Kürze beantworten lassen, wird nicht erwartet. Erwartet werden jedoch die Nennung des Problems und die Öffnung von Wegen, die zu einer befriedigenden Lösung führen.

13. Zu „10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“

Das Ziel, Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien vorzusehen, wird unterstützt. Ich bitte diesbezüglich darauf hinzuwirken, dass insbesondere planungs- und immissionsschutzrechtliche Belange mit dem Ziel in Einklang stehen.

14. Zu „10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung“

Der Versorgungsgrad des Kreises Borken mit Strom aus erneuerbaren Energien steht aktuell bei rd. 43 %. Er nimmt damit eine Spitzenreiterrolle im Land ein.

Das Ziel des LEP bezieht sich auf die Ausbauziele des Landes, die bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien vorsehen. Dabei werden den Regionen des Landes unterschiedliche Ziele für die Ausweisung von Windvorranggebieten in den Regionalplänen gegeben. Die Grundlage hierfür bildet die Potentialstudie „Teil1-Windenergie“ des LANUV aus 2012. Die Aussagen dieser Studie sind ungenau. Dies ergibt sich aus den pauschalen Werten für die angenommenen Referenzanlagen und darüber hinaus aus der Vielzahl wichtiger Faktoren, die zwar genannt werden, dann aber nicht weiter Berücksichtigung finden. Realistisch muss davon ausgegangen werden, dass von den Ergebnissen der Studie zwischen 30 % bis zu 50 % der Flächen abzuziehen sind. Überprüfungen in verschiedenen Kreisen und Kommunen haben dies bestätigt. Danach habe ich Zweifel, ob die Studie des LANUV eine belastbare Grundlage für derart exakte Vorgaben ist.